

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

8 (30.1.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 8 Karlsruhe, den 30. Januar 1923

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| Nr. 48. Dienst- und Schutzkleidung.
Nr. 49. Überlassung ganzer Abteile.
Nr. 50. Kuriergepäck. | Nr. 51. Durchführung des Rauchverbots.
Nr. 52. Eisenbahnreklame. |
|---|---|

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 48. Dienst- und Schutzkleidung.

Zu den Verfügungen Nr. 349, 380 und 428, Amtsblätter 67, 73 und 81/1922.

Die Abgabepreise für Dienst- und Schutzkleidung werden vom 11. Dezember 1922 (Preise über dem Strich) und vom 5. Januar 1923 (Preise unter dem Strich) wie folgt festgesetzt:

a) Eisenbahnverwaltung:

Foppen Sorte I und II: ohne Abzeichen	21 300 <i>M</i>	und	13 300 <i>M</i>
	22 400 <i>M</i>		14 700 <i>M</i>
mit Abzeichen für die Beamten der D.-B.*) 1—49:	21 600 <i>M</i>		13 600 <i>M</i>
	22 700 <i>M</i>		15 000 <i>M</i>
mit Abzeichen und Samtspiegel für die Beamten der D.-B. 50—56:	21 800 <i>M</i>		14 000 <i>M</i>
	23 000 <i>M</i>		15 300 <i>M</i>
Hosen für D.-B. 1—46:	13 500 <i>M</i>		14 700 <i>M</i>
	14 200 <i>M</i>	und D.-B. 47—56:	15 500 <i>M</i>
Mäntel für D.-B. 1—46:	40 400 <i>M</i>		41 500 <i>M</i>
	41 800 <i>M</i>	und D.-B. 47—56:	43 500 <i>M</i>
Umhang für D.-B. 4 und 10:			26 000 <i>M</i>
Mützen, blau und rot, für alle D.-B.: 2420 <i>M</i> ab 15. Dezember 1922.			26 600 <i>M</i>

b) Dampfschiffahrtverwaltung:

Foppen D.-B. 71—74:	23 600 <i>M</i>	D.-B. 75—77:	24 800 <i>M</i>
	24 900 <i>M</i>	D.-B. 78—79:	26 000 <i>M</i>
			27 500 <i>M</i>
Hose:			13 500 <i>M</i>
			14 200 <i>M</i>
Mantel			40 500 <i>M</i>
			42 100 <i>M</i>

Schutzkleider.

1. Gegen Teilersatz zu $\frac{3}{4}$ der Beschaffungskosten:	
Mäntel für nicht ständig verwendete Ablöser von Bahn- und Weichenwärtern	30 300 <i>M</i>
Arbeitsanzüge, blau oder feldgrau	31 500 <i>M</i>
Foppe 1875 <i>M</i> , Hose 1875 <i>M</i>	
2. Gegen Volleratz:	
Tuchhosen für Bahnhoffeuerwehre	13 500 <i>M</i>
Waschfoppen	14 200 <i>M</i>
Washosen	1095 <i>M</i>
Schutzmittel für Güterzugschaffner	2800 <i>M</i>
Desgleichen, gestückelt	1200 <i>M</i>
Desgleichen, gestückelt	1500 <i>M</i>
Desgleichen, gestückelt	1000 <i>M</i>
Desgleichen, gestückelt	1200 <i>M</i>
Arbeitermützen, feldgrau	220 <i>M</i>
Arbeitermützen, feldgrau	280 <i>M</i>

Für alle Preise bleiben Erhöhungen auch ohne vorherige Bekanntgabe vorbehalten.

*) Siehe Verzeichnis unter b der Verfügung Nr. 349, Amtsblatt 67/1922.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 49. Überlassung ganzer Abteile.

(C 31. Vb 9.)

In Ergänzung der Verfügung Nr. 429, Amtsblatt 1922, Abteilung C wird bestimmt:

Ganze Abteile gemäß der allgemeinen Ausführungsbestimmung 1 (1) zu § 15 der EVO. (Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil I, Seite 22) können Reisenden nur dann überlassen werden, wenn besondere Weisung ergeht. Bestellungen auf solche Abteile sind der Reichsbahndirektion zur Genehmigung vorzulegen. Reicht die Zeit zur Einholung der Genehmigung nicht mehr aus, so sind die Anträge abzulehnen. Bestellungen von Abteilen für Kranke sind anzunehmen, wenn ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In solchen Fällen ist die Einholung der Genehmigung nicht erforderlich, ebensowenig bei der Bestellung von Abteilen für Kuriere.

Nr. 50. Kuriergepäck.

(C 31. Vb 9. Nr. M 36.)

Auf das von Kurieren in Schlafwagen mitgeführte Kuriergepäck findet die Verfügung Nr. 164, Amtsblatt 1922, sinngemäß Anwendung. Danach kann besonders umfangreiches Gepäck in ein Schlafwagenabteil mitgenommen werden, wenn es vom Kurier gegen Bezahlung des tarifmäßigen Fahrgeldes und der Bettkarte für ein ganzes Abteil allein benutzt wird.

Die Zug-, Stations- und Abfertigungsbediensteten, denen bei dieser Gelegenheit nochmals größte Zurückhaltung im Umgang mit Kurieren aufzugeben ist, sind hiervon zu verständigen.

Nr. 51. Durchführung des Rauchverbots.

(C 31. Vb 15. Nr. M 71.)

Vorgänge: Verfügung 108, Amtsblatt 20/1922, und Verfügung 151, Amtsblatt 27/1922.

Die Buße für die Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot wird vom 1. Februar 1923 ab auf 300 M erhöht. Von der Buße sind dem Bediensteten, der sie erhoben hat, 10 v. H. gutzubringen. Die Verrechnung hat sinngemäß nach Maßgabe der Verfügung 151 im Amtsblatt 27/1922 zu erfolgen. Verzichten einzelne Bedienstete auf ihren Anteil, so ist die Buße in voller Höhe den Einnahmen aus dem Personenverkehr zuzuführen.

Bei Erhebung der Buße ist in Fällen unabsichtlicher Übertretung der Vorschrift billige Rücksicht walten zu lassen, da aber, wo vorsätzliche Übertretung angenommen werden muß, mit aller Schärfe vorzugehen.

Bei den Empfangsbestätigungen und den Aushängen „Rauchverbot vom Mai 1922“ sind vom gleichen Zeitpunkt ab die Beträge von 60 M in 300 M zu ändern.

Nr. 52. Eisenbahnreklame.

(C 31. Vb 16.)

Den Dienststellen geht die Anweisung für die Ausübung der Eisenbahnreklame im süddeutsch-sächsischen Gebiet (Reklame A) zum sofortigen Vollzug zu. Sie enthält den Reklamevertrag, die Sonderabmachung zum Reklamevertrag und die Ausführungsanweisung nebst Anlagen und Muster, worin die seitherigen Ausführungsanweisungen zusammengefaßt und zum Teil nach den bisherigen Erfahrungen geändert wurden.

Auf die zu §§ 2 und 3 des Reklamevertrags für die Reklamen an den Bahnanlagen gegebenen Ausführungsanweisung (Reklame A, Seite 10—12) wird besonders aufmerksam gemacht.

Das Gesamtbild der meisten Bahnhofsräume wird oft durch eine große Zahl von der Eisenbahnverwaltung angebrachter Aushänge amtlicher und nichtamtlicher Art beeinträchtigt. Diese Aushänge und Anschläge sind wahllos an Wänden und Säulen angebracht, wo gerade Platz war, sind größtenteils schmutzig und zerrissen, zum Teil auch veraltet und erscheinen häufig auch in überflüssig großer Zahl. Wenn die Reichsbahnverwaltung von der Reklamegesellschaft die Beachtung ästhetischer Gesichtspunkte verlangt, muß sie auch ihrerseits dafür sorgen, daß dieses Ziel nicht durch die amtlichen Aushänge beeinträchtigt wird.

Die amtlichen Bekanntmachungen und Fahrpläne sind dort anzubringen, wo sie ihrer Natur nach hingehören. Auch für solche Aushänge sind möglichst bestimmte Flächen vorzusehen, gegebenenfalls empfiehlt sich die Bereithaltung von Tafeln. Überflüssig gewordene Aushänge sind zu beseitigen. Ein besonders unerfreuliches Bild bieten die häufig alle Wände bedeckenden Aushangfahrpläne der andern Direktionsbezirke. Hier Maß zu halten, muß eine besondere Sorge der Dienststellen sein.

Die gebührenfreien Aushänge (Wohlfahrtstafeln) sind auf einer ein für allemal dafür bestimmten Fläche in geordneter Weise anzubringen, das Ankleben an anderen Stellen wird ausdrücklich untersagt, sofern nicht in besonderen Fällen von der Reichsbahndirektion andere Anordnung getroffen wird. Die gebührenfreien Aushänge erhalten wie seither den Stempel „Aushang genehmigt“.

Auf die Anweisung für Reklamen in Personenzügen (Anlage 2 der Reklame A) wird ebenfalls ausdrücklich hingewiesen. Die amtlichen Bekanntmachungen sind zusammen in geordneter Weise anzubringen, in den Abteilen in der Regel auf der mit Heißhebel versehenen Wand unter dem Gepäckregal, in den Seitengängen bei den Pendeltüren (etwa im zweiten Feld), jedoch dürfen beim Öffnen der Pendeltüren die Bekanntmachungen nicht verdeckt werden. In den Abteilen ist außerdem das mittlere Feld dieser Wand für Aushänge der Reichszentrale für deutsche Verkehrswerbung freizuhalten. Die Aushänge der europäischen Güter- und Reisegepäckversicherungs-Aktien-Gesellschaft sind wie die amtlichen Bekanntmachungen zu behandeln.

Neben den amtlichen Bekanntmachungen und Fahrplänen dürfen künftig nur Aushänge angebracht sein, die entweder

1. den Stempel der Reichsbahndirektion, oder 2. die Siegelmarke oder den Stempel der Süberg tragen.

Die Süberg ist ersucht, soweit bei den bereits von ihr ausgehängten Reklamen die Siegelmarke oder der Stempel noch fehlt, wegen nachträglicher Anbringung das Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Wegen der Reklameausübung an bahneigenen Güter- und Gepäckwagen, von welchem Rechte die Süberg zurzeit keinen Gebrauch macht, schweben Verhandlungen; nach Abschluß ergeht besondere Verfügung.

In der Reklame A, Seite 12, Zeile 3 von unten ist statt „Haushaltsverzeichnis“ zu setzen „Aushangverzeichnis“.

Die Vorstände der Bezirksstellen werden ersucht, bei ihren Dienstreisen der Frage der Anbringung von Aushängen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch immer wiederholte Unterweisung der örtlichen Organe den Sinn für ein gefälliges Aussehen der Bahnhöfe zu wecken und zu fördern.